



















Mit bezug auf den vorliegenden Fall fährt er dann fort:

„Und als Appellant wie dann mit ihm seine Hausfrau erster Ehe Anna Buldermann so wohl nach dem 1679. Jahr, in welchem diese sich einem hochw. Domcapitel zu Münster zu wachszinsigen Rechten ergeben haben mag, als vorhin im Bürgerstand verharret, ihre Kaufmannschaft continuirt, und nicht allein das privilegium fori ecclesiastici gebraucht, sondern auch solchem gerade zuwider andern Bürgern gleich dem weltlichen Stadtmagistrat zu Ge- und Verbot gehorsam haben und solches müssen, wobei sie Anna Buldermann bis in ihren Tod, welcher auf den Ausgang des 1691. Jahrs eingefallen, verblieben, und Appellant, welcher neben seiner Frau sich gleichfalls zum Wachszinsigen gemacht hat, bis zu dieser Stunde noch verbleibt, so ist unleugbar, daß vorbedeutete Exemption und was derselben einigen Sinnes angehörig sein möchte, jedenfalls per non usum et contraventionem längst ante mortem Annen Bullermanns bereits müßte erloschen sein.“